



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/188-PMVD/2020

28. Oktober 2020

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. August 2020 unter der Nr. 3200/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Government-to-Government“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Hinsichtlich der in Frage kommenden Typen, der Typenentscheidung und des vom Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) erstellten Kriterienkatalogs verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3145/J.

Zu 3:

Der Leiter der Sektion III, Bereitstellung, hat auf Ebene der Nationalen Rüstungsdirektoren bei sämtlichen Mitgliedstaaten der EU, Norwegen und auch der Schweiz hinsichtlich einer möglichen Kooperation Kontakt aufgenommen und angefragt. Auf den Ergebnissen dieser Anfragen aufbauend wurden in Folge mehrfach Gespräche mit Italien und Deutschland geführt. Darüber hinaus haben Kanada und die USA angeboten, Hubschrauber der Type „Bell 429“ „Government-to-Government“ zu beschaffen. Sämtliche Gespräche wurden von Frühjahr 2019 bis Sommer 2020 geführt.

Zu 3a:

Das BMLV hat die allfällige Beschaffung leichter Mehrzweckhubschrauber unter Einbeziehung der Finanzprokuratur ab Jänner 2019 vorbereitet und Möglichkeiten einer „Government-to-Government-Beschaffung“ gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 des Bundesvergabegesetzes für Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012), BGBl. I Nr. 10/2012 idGF, herausgearbeitet. Das Ergebnis dieser Kooperationsanalyse wurde in einer Matrix komprimiert zusammengeführt und dem Chef des Generalstabs vorgelegt.

Zu 4 und 10:

In den seit Anfang 2019 laufenden Gesprächen und Vorbereitungen zur Beschaffung eines leichten Mehrzweckhubschraubers fanden sämtliche Bearbeitungen ausschließlich mit Regierungsstellen der jeweiligen Nationen (Ministerien, Botschaften und Attachés) unter Einbindung der Finanzprokuratorat statt. Unternehmen, die Hubschrauber herstellen, waren in den Prozess nicht eingebunden. Im Zuge der Marktbeobachtung aufgenommene Kontakte zu Herstellerunternehmen wurden sorgfältig dokumentiert. Darüber hinaus sind den beteiligten Experten die Compliance Regelungen bekannt, die selbstverständlich auch eingehalten werden.

Zu 5 und 6:

Verbindungen einer politischen Partei zu Hubschrauberherstellern stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dar und unterliegen somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu 7:

Die genannte Agentur war in die Bearbeitungen nicht eingebunden.

Zu 8:

Am 1. Februar 2019 fand eine Veranstaltung der Agentur in Salzburg statt, an der zwei Vertreter des BMLV teilnahmen. Die Beschaffung leichter Mehrzweckhubschrauber wurde im Rahmen dieser Veranstaltung nicht thematisiert. Ein Angebot der Agentur vom 2. Mai 2019, das Ressort im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, wurde vom BMLV ausgeschlagen.

Zu 9:

Keine Bediensteten meines Ressorts sind mit Hubschrauberherstellern in Verbindung zu bringen. Kontakte von Mitarbeitern einer politischen Partei stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 dar und unterliegen somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Mag. Klaudia Tanner



